

Viertes Gesetz zur Änderung besoldungs- und versorgungsrechtlicher Bestimmungen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (4. LBesÄndG M-V)

Vom 4. Juli 2014

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2032 - 24

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

Artikel 1	Gesetz zur Änderung der Professorenbesoldung	Artikel 7	Änderung der Hochschul-Leistungsbezügeverordnung
Artikel 2	Gesetz zu Übergangsregelungen bei der Professorenbesoldung	Artikel 8	Änderung der Bekanntmachung des Finanzministeriums zum Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetz 2013/2014/2015 Mecklenburg-Vorpommern
Artikel 3	Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes	Artikel 9	Bekanntmachungserlaubnis/Bekanntmachungs-ermächtigung
Artikel 4	Änderung des Landesbesoldungsgesetzes	Artikel 10	Inkrafttreten
Artikel 5	Änderung des Beamtenversorgungsüberleitungsgesetzes		
Artikel 6	Änderung des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse Parlamentarischer Staatssekretäre		

Artikel 1

Gesetz zur Änderung der Professorenbesoldung

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2032 - 25

§ 1

Anhebung der Grundgehaltssätze zum 1. Januar 2013

In der am 1. Januar 2013 gültigen Anlage 3 des Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetzes 2011/2012 Mecklenburg-Vorpommern (GVObI. M-V S. 1077) wird in der Spalte W 2 die Angabe „4 354,02“ durch die Angabe „4 954,02“ und in der Spalte W 3 die Angabe „5 278,75“ durch die Angabe „5 778,75“ ersetzt.

§ 2

Anhebung der Grundgehaltssätze zum 1. Juli 2013

In der am 1. Juli 2013 gültigen Anlage 3 der Bekanntmachung des Finanzministeriums vom 25. November 2013 (AmtsBl. M-V S. 810) zum Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetz 2013/2014/2015 Mecklenburg-Vorpommern vom 18. November 2013 (GVObI. M-V S. 646) wird in der Spalte W 2 die Angabe „4 466,10“ durch die Angabe „5 078,10“ und in der Spalte W 3 die Angabe „5 409,33“ durch die Angabe „5 919,33“ ersetzt.

§ 3

Anhebung der Grundgehaltssätze zum 1. Januar 2014

In der am 1. Januar 2014 gültigen Anlage 3 der Bekanntmachung des Finanzministeriums vom 25. November 2013 zum Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetz 2013/2014/2015 Mecklenburg-Vorpommern wird in der Spalte W 2 die Angabe „4 555,42“ durch die Angabe „5 179,66“ und in der Spalte W 3 die Angabe „5 517,52“ durch die Angabe „6 037,72“ ersetzt.

§ 4

Anhebung der Grundgehaltssätze zum 1. Januar 2015

In der am 1. Januar 2015 gültigen Anlage 3 der Bekanntmachung des Finanzministeriums vom 25. November 2013 zum Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetz 2013/2014/2015 Mecklenburg-Vorpommern wird in der Spalte W 2 die Angabe „4 646,53“ durch die Angabe „5 283,25“ und in der Spalte W 3 die Angabe „5 627,87“ durch die Angabe „6 158,47“ ersetzt.

Artikel 2 Gesetz zu Übergangsregelungen bei der Professorenbesoldung

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2032 - 26

§ 1 Anrechnung von Leistungsbezügen

Werden ein oder mehrere Leistungsbezüge nach den §§ 12 bis 14 Landesbesoldungsgesetz gewährt, vermindern sich diese nach Maßgabe der Sätze 2 bis 4 um die sich aus Artikel 1 des Vierten Landesbesoldungsänderungsgesetzes vom 4. Juli 2014 (GVBl. M-V S. 316) ergebende Erhöhung der Grundgehälter in den Besoldungsgruppen W 2 oder W 3 entsprechend. Sofern mehrere Leistungsbezüge gewährt werden, werden ruhegehaltfähige Leistungsbezüge bis zum Erreichen des maßgeblichen Höchstbetrags der Anhebung des Grundgehalts in folgender Reihenfolge und Höchstumfang vermindert:

1. 75 % der Leistungsbezüge aus Anlass der Ausübung von Wechseloptionen nach § 12 Absatz 3 Landesbesoldungsgesetz,
2. 75 % der unbefristeten Leistungsbezüge aus Anlass von Berufungs- und Bleibeverhandlungen nach § 12 Absatz 1 und 2 Landesbesoldungsgesetz,
3. 75 % der unbefristeten Leistungsbezüge für besondere Leistungen in Forschung, Lehre, Kunst, Weiterbildung und Nachwuchsförderung nach § 13 Landesbesoldungsgesetz,
4. 75 % der befristeten Leistungsbezüge aus Anlass von Berufungs- und Bleibeverhandlungen nach § 12 Absatz 1 und 2 Landesbesoldungsgesetz,
5. 75 % der befristeten Leistungsbezüge für besondere Leistungen in Forschung, Lehre, Kunst, Weiterbildung und Nachwuchsförderung nach § 13 Landesbesoldungsgesetz,
6. 100 % der Leistungsbezüge für die hauptberufliche Wahrnehmung von Aufgaben durch Leiterinnen und Leiter sowie durch Mitglieder von Leitungsgremien an Hochschulen nach § 14 Landesbesoldungsgesetz.

Soweit eine sich so ergebende Minderung den maßgeblichen Höchstbetrag nicht erreicht, findet Satz 2 nachrangig auf nicht ruhegehaltfähige Leistungsbezüge entsprechend Anwendung. Die Sätze 1 und 2 gelten hinsichtlich des Höchstbetrages und des Höchstumfangs bei nur einem zu vermindernenden Leistungsbezug entsprechend. Die Minderung findet auf weitere Leistungsbezüge, die in der Zeit vom 1. Januar 2013 bis zum 18. Juli 2014 erstmalig oder erneut gewährt worden sind oder über deren Vergabe in diesem Zeitraum entschieden worden ist, Anwendung, soweit der maßgebliche Höchstbetrag nicht erreicht wird. Die Verringerung tritt am Tag der erstmaligen oder erneuten Gewährung ein.

§ 2 Stichtag

(1) Für am 1. Januar 2013 vorhandene Bezügeempfängerinnen und Bezügeempfänger der Besoldungsgruppen W 2 und W 3 erfolgt die Anrechnung nach § 1 einheitlich bis zum Erreichen des sich aus Artikel 1 § 1 für die jeweilige Besoldungsgruppe ergebenden Anhebungsbetrages.

(2) Für nach dem 1. Januar 2013 bis zum 30. Juni 2013 in den Landesdienst eingetretene Bezügeempfängerinnen und Bezügeempfänger mit erstmaligem Anspruch aus den Besoldungsgruppen W 2 oder W 3 nach dem Landesbesoldungsgesetz erfolgt die Anrechnung nach § 1 einheitlich bis zum Erreichen des sich aus Artikel 1 § 1 für die jeweilige Besoldungsgruppe ergebenden Anhebungsbetrages.

(3) Für ab dem 1. Juli 2013 bis zum 31. Dezember 2013 in den Landesdienst eingetretene Bezügeempfängerinnen und Bezügeempfänger mit erstmaligem Anspruch aus den Besoldungsgruppen W 2 oder W 3 nach dem Landesbesoldungsgesetz erfolgt die Anrechnung nach § 1 einheitlich bis zum Erreichen des sich aus Artikel 1 § 2 für die jeweilige Besoldungsgruppe ergebenden Anhebungsbetrages.

(4) Für ab dem 1. Januar 2014 bis zum 18. Juli 2014 in den Landesdienst eingetretene Bezügeempfängerinnen und Bezügeempfänger mit erstmaligem Anspruch aus den Besoldungsgruppen W 2 oder W 3 erfolgt die Anrechnung nach § 1 einheitlich bis zum Erreichen des sich aus Artikel 1 § 3 für die jeweilige Besoldungsgruppe ergebenden Anhebungsbetrages.

§ 3 Versorgungsberechtigte/Hinterbliebene

Für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, die vor dem 1. Januar 2013 aus Ämtern der Besoldungsgruppen W 2 oder W 3 in den Ruhestand getreten sind, ist eine Neufestsetzung der Versorgung ab 1. Januar 2013 unter Anwendung des ab 1. Januar 2013 geltenden Rechts vorzunehmen, sofern sich hieraus ein höherer Versorgungsbezug ergibt. Für Hinterbliebene gilt Satz 1 entsprechend.

Artikel 3 Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes¹

Das Bundesbesoldungsgesetz in der im Land bekannt gemachten Fassung vom 12. März 2013 (GVBl. M-V S. 182, 288) wird wie folgt geändert:

1. Der Überschrift „Bekanntmachung der nach Maßgabe des § 1 des Besoldungsüberleitungsgesetzes fortgeltenden Bestimmungen des Bundesbesoldungsgesetzes“ wird das Wort „(Bundesbesoldungsüberleitungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern)“ angefügt.

¹ Ändert Gesetz i. d. F. d. B. vom 12. März 2013; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2032 - 23

2. § 33 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden

die Wörter „40 vom Hundert“ durch die Wörter „23,1 vom Hundert in der Besoldungsgruppe W 2 und 27,9 vom Hundert in der Besoldungsgruppe W 3“ und

das Wort „drei“ durch das Wort „zwei“ ersetzt.

b) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„In die Zweijahresfrist nach Satz 1 einzurechnen ist die innerhalb dieser Frist liegende Zeit einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge, soweit sie als ruhegehaltfähig berücksichtigt worden ist.“

Artikel 4**Änderung des Landesbesoldungsgesetzes²**

Das Landesbesoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. September 2001 (GVOBl. M-V S. 321), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 16. Dezember 2011 (GVOBl. M-V S. 1077, 1079) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 15 Absatz 3 werden die Wörter „80 vom Hundert“ durch die Wörter „58,2 vom Hundert in der Besoldungsgruppe W 2 und 64,5 vom Hundert in der Besoldungsgruppe W 3“ ersetzt.

2. § 21 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Davor liegende Zeiten in einem hauptberuflichen privatrechtlichen Arbeitsverhältnis bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn und Zeiten eines Grundwehr- oder Zivildienstes im Umfang der vorgeschriebenen Dienstzeit sowie sonstige Zeiten, die nach dem Arbeitsplatzschutzgesetz nicht zu dienstlichen Nachteilen führen dürfen im Umfang der vorgeschriebenen Dienstzeit des Grundwehrendienstes, sind zu berücksichtigen; als Erfahrungszeiten gelten auch Zeiten einer Kinderbetreuung bis zu drei Jahren für jedes Kind, sofern sie Zeiten in einem Dienstverhältnis bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn unterbrochen haben.“

b) Absatz 3 Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. Zeiten des Grundwehr- oder Zivildienstes im Umfang der vorgeschriebenen Dienstzeit sowie sonstige Zeiten, die nach dem Arbeitsplatzschutzgesetz nicht zu dienstlichen Nachteilen führen dürfen, im Umfang der vorgeschriebenen Dienstzeit des Grundwehrendienstes sowie“.

3. In § 30 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 5 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

b) Folgende Nummer 6 wird angefügt:

„6. für Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts, deren Aufgabenerfüllung sich auf das gesamte Land erstrecken und die der Aufsicht des Landes unterstehen.“

4. Die Anlage I (zu § 2) mit den Landesbesoldungsordnungen A und B wird wie folgt geändert:

- a) In den Allgemeinen Vorbemerkungen wird die Nummer 6a gestrichen.

- b) Die Landesbesoldungsordnung A wird wie folgt gefasst:

„Landesbesoldungsordnung A**Aufsteigende Gehälter****Besoldungsgruppe A 9****Lehrer für Fachpraxis ^{1) 2)}**

¹⁾ als Eingangsamt

²⁾ soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 10

Besoldungsgruppe A 10**Fachlehrer**

- mit einer Lehrbefähigung für den entsprechenden berufspraktischen, teilweise auch -theoretischen Unterricht an beruflichen Schulen bei entsprechender Verwendung ^{3) 4) 5) 6)}

Lehrer für Fachpraxis ^{1) 2)}

¹⁾ soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 9

²⁾ In diese Besoldungsgruppe können Lehrkräfte nur eingestuft werden, wenn sie nach Abschluss der entsprechenden Ausbildung eine achtjährige Lehrfähigkeit nachweisen.

³⁾ als Eingangsamt

⁴⁾ soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 11

⁵⁾ mit einer Lehrbefähigung nach dem Recht der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik, die als Lehrbefähigung für diese Scholart im Wege der Bewährung zuerkannt worden ist

⁶⁾ für Lehrkräfte mit einer Ausbildung zum Ingenieurpädagogen, Medizinpädagogen, Agrarpädagogen, Ökonompädagogen oder einer gleichwertigen Ausbildung, wie z. B. die eines Ingenieurs mit Zusatzausbildung in Berufspädagogik, soweit diese Lehrkräfte nicht eine mit dem Fachhochschulabschluss gleichwertige Prüfung nachweisen

Besoldungsgruppe A 11**Fachlehrer**

- mit abgeschlossener Ingenieur- oder Fachhochschulausbildung, wenn sie vorgeschrieben ist oder, beim Fehlen laufbahnrechtlicher Vorschriften, gefordert wird ^{2) 7)}

- mit einer Lehrbefähigung für den entsprechenden berufspraktischen, teilweise auch -theoretischen Unterricht an beruflichen Schulen bei entsprechender Verwendung ^{2) 3) 4) 6)}

² Ändert Gesetz i. d. F. d. B. vom 5. September 2001; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2032 - 1